

1350 bis 1420 reichenden Gerichtsbuch der Stadt Olmütz, verzeichneten Verbrechen. Den statistischen Durchschnittskriminellen kann man danach wie folgt charakterisieren: ein männlicher Einzeltäter, aus Olmütz selbst oder der näheren Umgebung stammend, Bürger oder Bauer, mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit ein Metzger, der ein ihm un- oder weniger bekanntes Opfer aus „ökonomischen Motiven“ ziemlich im Stadtzentrum mit Fäusten oder Messer traktiert, vorwiegend im Dunkeln oder in der Dämmerung (obwohl die Quelle mehr Verbrechen zur Tageszeit erwähnt, vgl. S. 223), und der zudem noch auf eine relativ milde Strafe rechnen kann. Die Ergebnisse werden mit Daten anderer Städte (sofern vorhanden) verglichen. Die einzelnen Tabellen sind als Anhang II (während im Anhang I Aktenbestände, „die sich mit der Kriminalität im Spätmittelalter befassen“, verzeichnet sind) beigegeben. Außer einigen Druckfehlern sollten Lapsus wie „das Liber“ (S. 218, 237) oder „folios“ (S. 162, 248, 249) möglichst vermieden werden.

G. Sch.

Diritto canonico e comparazione. Giornate canonistiche di studio – Venezia 22–23 maggio 1991, a cura di R. Bertolino, S. Gherro, L. Musselli (Collana di studi di diritto canonico ed ecclesiastico 7 – Sezione canonistica) Torino 1992, G. Giappichelli Editore, VII u. 320 S., ISBN 88-348-2026-6, Lit. 40.000. – Vier Beiträge dieses Sammelwerks betreffen das MA: Knut W. Nörr, Il contributo del diritto canonico al diritto privato europeo: riflessioni dal punto di vista della identificazione del concetto di diritto (S. 13–33), geht zunächst darauf ein, daß von einem engen Blickwinkel aus kaum ein Einfluß des kanonischen Rechts (als einer auf das Objektive bezogenen Größe) auf das Privatrecht (als Sammlung subjektiver Rechte) zu erwarten sei, weist dann aber doch auf zwei Gebieten einen Einfluß nach: Das Eherecht schaffe – modern gesprochen – ein ius cogens für die einzelnen Subjekte; die kanonistische Doktrin der continua bona fides (erstmal von Papst Innozenz III. auf dem 4. Lateranense bei der Definition des Eigentumsrechts herangezogen) sei ein Beispiel dafür, wie eine begriffliche Norm das europäische Privatrecht beeinflusste. – Piero Bellini, Influenze del diritto canonico sul diritto pubblico europeo (S. 35–88), spürt die vielfältige Normenbegrifflichkeit der Kanonistik auf, die ins europäische ius commune aufgenommen wurde. – Javier Martínez-Torrón, Diritto canonico e 'common law' (S. 229–259), beschäftigt sich in seinem anregenden Beitrag mit dem englischen Bereich. Bis zum 16. Jh. war das Kanzlei-gericht von Kanonisten beherrscht. Außerdem behandelten englische kirchliche Gerichtshöfe Ehe- und Erbsachen bis zum 19. Jh., und spätere Gerichtshöfe übernahmen deren Praktiken. – Antonio Ingoglia, A proposito dell'influenza delle fonti cristiane primitive sulla condizione giuridica del nasciturus (S. 260–269), verfolgt den Rechtsstatus des ungeborenen Kindes bei Tertullian und anderen Kirchenvätern sowie die Entwicklung der Formel *conceptus pro iam nato habetur*.
Kenneth Pennington

Rudolf Weigand, Die Ausdehnung der Ehehindernisse der Verwandtschaft, ZRG Kan. 80 (1994) S. 1–17, stellt die konziliaren und päpstlichen Erlasse zu Fragen des Ehehindernisses infolge von Blutsverwandtschaft und geistlicher Verwandtschaft vom Kanon 30 des Konzils von Epao (517) bis zur Rege-